
Fragen und Antworten zur MDK-Pflege-Qualitätsprüfung

Wer wird geprüft?

Heime und ambulante Pflegedienste werden seit 2011 einmal jährlich geprüft (Regelprüfung). 90 Prozent dieser Prüfungen führt der MDK durch und 10 Prozent der Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung (PKV). Grundlage dieser Prüfungen sind §§ 114 ff. des Elften Sozialgesetzbuches (SGB XI – Pflegeversicherungsgesetz).

Wer prüft?

Die MDK-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die pflegefachlich ausgebildet sind und langjährige Berufserfahrung haben, prüfen im Auftrag der Landesverbände der Pflegekassen. Die Prüfungen der Pflegeheime finden grundsätzlich unangemeldet statt und dauern in der Regel ein bis zwei Tage. Bei den ambulanten Pflegediensten werden sie aus organisatorischen Gründen am Vortag angekündigt. Anlassprüfungen, zum Beispiel bei vorliegenden Beschwerden, erfolgen immer unangemeldet.

Was wird geprüft?

Die Prüfer bewerten die Einrichtung anhand eines umfassenden Prüfkataloges. Im Mittelpunkt steht dabei die Einschätzung der Versorgungsqualität bei den Pflegebedürftigen. Hierzu wird in einer Stichprobe bei zufällig ausgewählten Pflegebedürftigen der Gesundheitszustand überprüft: Wie ist der Allgemeinzustand? Wie ist es um die Körperpflege bestellt? Ist eine ausreichende Ernährung und Versorgung mit Getränken gewährleistet? Wie wird mit Risiken, etwa für Druckgeschwüre oder Stürze umgegangen? Ist die Medikamentenversorgung korrekt? Werden Wunden fachgerecht versorgt? Ebenso werden die Betroffenen nach ihrer Zufriedenheit mit der Einrichtung gefragt. Zudem bewerten die Prüfer die Planung und Dokumentation, und sie beraten die Pflegekräfte.

Was geschieht mit den Prüfergebnissen?

Über die Qualitätsprüfung erstellt der MDK einen Prüfbericht, der die Ergebnisse sowie – falls notwendig – Maßnahmen zur Beseitigung von Qualitätsdefiziten enthält. Den Prüfbericht leitet der MDK an die geprüfte Pflegeeinrichtung und die Landesverbände der Pflegekassen weiter. Auf der Grundlage der MDK-Prüfung erstellt die Datenclearingstelle, eine Einrichtung der Landesverbände der Pflegekassen, einen Transparenzbericht, in dem ein Teil der Prüfergebnisse in Form von Pflegenoten veröffentlicht wird.

Warum wird die MDK-Qualitätsprüfung reformiert?

Die Darstellung der Pflegenoten ist zunehmend in die Kritik geraten, weil Defizite in der Versorgungsqualität für den Verbraucher oft nicht einfach erkennbar sind. Damit Pflegebedürftige und ihre Angehörigen Pflegeeinrichtungen künftig qualitativ besser unterscheiden können, hat der Gesetzgeber mit dem Pflegestärkungsgesetz II (PSG II) im Jahre 2016 den Qualitätsausschuss Pflege eingerichtet und beauftragt, durch wissenschaftliche Projekte ein neues Prüfverfahren und eine Alternative zur derzeitigen Pflegenotendarstellung zu entwickeln.

Was wird sich bei der MDK-Prüfung in Heimen ändern?

Das Institut für Pflegewissenschaft an der Uni Bielefeld (Dr. Klaus Wingenfeld) und das Institut für angewandte Qualitätsförderung und Forschung im Gesundheitswesen (aQua-Institut) in Göttingen erarbeiten seit Januar 2017 konkrete Umsetzungsvorschläge, die noch in diesem Sommer vorgestellt werden sollen. Geplant ist, das System der internen Qualitätssicherung, der externen Qualitätsprüfung und der Qualitätsdarstellung grundlegend neu zu gestalten.

Die Qualitätsdarstellung soll zukünftig auf drei Säulen stehen: erstens ausgewählte MDK-Prüfergebnisse, zweitens von den Pflegeeinrichtungen selbst erhobene Qualitätsdaten und drittens sollen Informationen der Einrichtungen zu ihrer Struktur, wie zum Beispiel zu den Zimmern und zur Erreichbarkeit mit öffentlichem Nahverkehr, angegeben werden.

Was ist bei der ambulanten Pflege geplant?

Für den Bereich der ambulanten Pflegedienste erarbeiten die Hochschule Osnabrück (Prof. Dr. Andreas Büscher) sowie das Institut für Pflegewissenschaft an der Uni Bielefeld (Dr. Klaus Wingenfeld) ebenfalls Vorschläge für eine analoge Anpassung der MDK-Prüfung.

Wann wird voraussichtlich nach neuen Kriterien geprüft?

Zunächst muss sich der Qualitätsausschuss Pflege, in dem die Pflegekassen und die Leistungserbringer vertreten sind, auf das neue Prüfverfahren verständigen. Danach müssen die Qualitätsvereinbarungen, die Qualitätsprüfungs-Richtlinien und die Qualitätsdarstellungsvereinbarung erarbeitet werden. Die ersten neuen Prüfungen in Pflegeheimen können ab 2019 erfolgen. Danach werden die Prüfungen für ambulante Dienste angepasst.